ARGUMENTATION Nr. 30 Nur für den Gebrauch in den Mitgliedsverbänden des LSK

**„Der Verein und die Versicherung“**

**Teil II Vereinsversicherungen**

**Vereinsheime**

In den meisten größeren Vereinen wurde als gemeinschaftliche Einrichtung ein Vereinsheim errichtet. Dieses sollte über zwei Verträge abgesichert werden:

**Gebäudeversicherung („Bauhülle")**

Hierdurch kann das Gebäude gegen die Gefahren

* Feuer einschließlich Aufräumungs- und Abbruchkosten
* Sturm und Hagel
* Elementarversicherung
* Glasversicherung (Außenverglasung)
* Leitungswasser abgesichert werden.

Es ist zu beachten, dass der Brandschutt als „Sondermüll“ entsorgt werden muss. Diese Entsorgungskosten betragen bei einer größeren Menge mehrere tausend EURO und sollten unbedingt Bestandteil des Vertrages sein!

Als Versicherungssumme muss mindestens der Neubauwert des Vereinsheimes abgesichert werden. Ideal ist das Gebäude nach Versicherungssumme Wert 1914 abzusichern, da sich hier die Versicherungssumme am gleitenden Neubauwert und Baupreisindex jährlich angepasst wird. Andernfalls würde zum Nachteil des Vereins als Eigentümer eine Unterversicherung zum Tragen kommen.

***Vereins-Inhaltsversicherung***

Über diesen Vertrag hat man die Möglichkeit, den Inhalt (= bewegliches Inventar, Werkzeuge, Büroausstattung, Warenbestände) abzusichern gegen:

* Feuer-,
* Einbruch-Diebstahl- (und die dadurch entstandenen Gebäudeschäden),
* Vandalismus-,
* Leitungswasser-,
* Sturm- und Hagel-,
* Glasbruchschäden (Innen- und Außenverglasung).

Je nach Bedarf und Möglichkeit (Finanzen) kann man alle Risiken oder nur einzelne absichern lassen. Falls das Vereinsheim verpachtet ist und der Pächter diese Versicherung abgeschlossen hat, sollte sich der Vorstand die entsprechende Police mit den Versicherungsbedingungen vorlegen lassen. Er kann daraus ersehen, ob der Pächter nur seine Waren und eventuell vorhandenes eigenes Mobiliar versichert hat oder auch Beschädigungen am Gebäude, welche bei einem Einbruch entstehen, abgesichert sind. Der Verein ist nämlich für diese Gebäudeschäden zuständig, weil er Eigentümer ist. Günstig ist es, wenn der Verein auch die Inhaltsversicherung mit abschließt und damit auch die „Schadensregulierung“ im Auge behalten kann. Diese Versicherungsprämie ist auf den Pächter umlegbar. Wichtig bei diesem Abschluss: Es ist grundsätzlich der Neuwert (= Wiederbeschaffungswert) abzusichern, wenn man keinen Abzug bei der Schadensregulierung wegen Unterversicherung riskieren will. Eine vorhandene Inventarliste hilft im Schadenfall schnell eine Schadenübersicht zu erstellen.

***Gruppen-*Unfallversicherung**

Nicht jede(r) Gartenfreund(in) hat eine private Unfallversicherung abgeschlossen. In der Praxis erkennen wir immer öfter, dass dies dann anlässlich eines Unfalls bei der Teilnahme an vom Verein angesetzter Gemeinschaftsarbeit zu Problemen führt. Es wird erst einmal dem Verein angelastet, wenn dieser Unfall eine Arbeitsunfähigkeit verursacht und im Verlauf der Genesung erhebliche Zuzahlungen vom Gartenfreund zu tragen sind.

Der Vorstand ist deshalb gut beraten, eine Gruppen-Unfallversicherung für die Gemeinschaftsarbeit abzuschließen. Sie sichert die Vereinsmitglieder gegen bei der Teilnahme an vom Verein angesetzten Gemeinschaftsarbeiten erlittene Unfallschäden ab. Sie gewährt im Rahmen der Bedingungen und vereinbarten Versicherungssummen u.a. Leistungen wie Todesfall- oder Invaliditäts- sowie Krankenhaus- und Krankentagegeldzahlungen. Heil- und Transportkosten werden bis zur vereinbarten Versicherungssumme bezahlt, sofern diese nicht von anderen Versicherungsträgern zu übernehmen sind. Auch Nichterwerbstätige – wie z.B. Rentner, Hausfrauen oder Erwerbslose - erhalten grundsätzlich alle diese Zahlungen, sofern Arbeitsunfähigkeit besteht. Diese Versicherung kann vom Verein für eine bestimmte Anzahl von Vereinsmitgliedern (fremde Helfer bzw. Nichtmitglieder) ohne Namensnennung abgeschlossen werden.

Auch die Verwaltungsberufsgenossenschaften bieten eine Unfallversicherung für gewählte Vorstandsmitglieder an. Versicherungsschutz wird ausschließlich für den Amtsinhaber bei der Ausübung seiner ehrenamtlichen Funktion geboten. Diese Versicherung stellt eine sinnvolle Ergänzung zur Gruppen-Unfallversicherung bei Gemeinschaftsarbeit dar, da sie andere Leistungsarten beinhaltet.

Anders als bei Sachversicherungen kann ein Interessent mehrere Personenversicherungen, gegebenenfalls bei verschiedenen Versicherungen, abschließen. Im Schadensfall erhält der Versicherte die Leistungen aus allenabgeschlossenen Verträgen.

**Dienstfahrten-Kaskoversicherung**

In meist größeren Vereinen benutzen Gartenfreunde regelmäßig ihren Privat-PKW für Besorgungen, Teilnahme an Veranstaltungen, also zu sogenannten „Dienstfahrten“ für den Kleingärtnerverein. Kommt es bei diesen Fahrten zu

* einem selbstverschuldeten Unfall mit Beteiligung anderer Verkehrsteilnehmer,
* einem selbstverschuldeten Unfall ohne Beteiligung anderer Verkehrsteilnehmer,
* Beschädigung am Auto durch einen Fremden mit dessen „Fahrerflucht“

(Anzeige bei der Polizei erforderlich),

kann man diese Schäden über die Dienstfahrten-Kaskoversicherung absichern lassen.

In diesen Fällen wird der Schaden ersetzt, ohne dass eine Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt der eigenen Kaskoversicherung erfolgt. Die Haftpflichtversicherung des PKW-Halters muss aber grundsätzlich für Haftpflichtschäden aufkommen. Teilkaskoschäden (z.B. Glas- und Wildschäden) zählen nicht zum Umfang des Versicherungsschutzes der Dienstreisekasko.

Arbeitsgruppe Recht des LSK

September 2022